



GEMEINDE ELLGAU
MITGLIED DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NORDENDORF



S A T Z U N G
für die
Kindertageseinrichtung
der
Gemeinde Ellgau
(Kindertageseinrichtungssatzung)



Inhalt

Inhalt.....	- 2 -
ERSTER TEIL: Allgemeines	- 3 -
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	- 3 -
§ 2 Personal	- 3 -
§ 3 Beiräte	- 4 -
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	- 4 -
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	- 4 -
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung	- 5 -
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten.....	- 6 -
§ 7 Krankheit, Anzeige.....	- 6 -
DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten	- 7 -
§ 8 Betreuungsjahr	- 7 -
§ 9 Öffnungszeiten	- 7 -
§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit	- 8 -
VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss	- 9 -
§ 11 Änderung der Buchungszeit	- 9 -
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden	- 9 -
§ 13 Ausschluss.....	- 9 -
FÜNFTER TEIL: Sonstiges.....	- 10 -
§ 14 Verpflegung	- 10 -
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende.....	- 10 -
§ 16 Gespeicherte Daten.....	- 10 -
§ 17 Unfallversicherungsschutz.....	- 11 -
§ 18 Rauchverbot	- 11 -
§ 19 Härteklausele.....	- 11 -
§ 20 Haftung	- 11 -
§ 21 Gebühren.....	- 12 -
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	- 12 -
SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen	- 12 -
§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung	- 12 -
§ 24 Inkrafttreten	- 12 -



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Gemeinde Ellgau folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ellgau (Kindertageseinrichtungssatzung):

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Ellgau das Kinderhaus „Pustebblume“ in Ellgau. ²Darin integriert sind die Kinderkrippe, der Kindergarten und der Kinderhort. ³Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Das Kinderhaus „Pustebblume“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (4) ¹Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. ²In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) Der Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung für Kinder ab der Einschulung bis zum Alter von ca. 10 Jahren.
- (6) Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der vierten Klasse in der entsprechenden Einrichtung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Ellgau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.



§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Auf die Mitteilungspflichten der Eltern des Art. 26a BayKiBiG wird verwiesen. ⁵Im Einzelfall kann die Gemeinde Ellgau zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 9. und 13. Kalenderwoche durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. ³Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10 Abs. 1).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
- (5) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird auf die Art. 26a und Art. 26b des BayKiBiG verwiesen.
- (6) ¹Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (Li-Untersuchungen) vorzulegen. ²Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. ³Bei Weigerung der Vorlage wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch der Kindertageseinrichtung dem Kind ermöglicht (§8a Abs. 2 SGB VIII).



- (7) ¹Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Ellgau, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. ²Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. ³Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
- Kinder, die in der Gemeinde Ellgau ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - Alter der Kinder.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Ellgau.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Ellgau wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ellgau hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Ellgau wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Ellgau wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.



- (9) ¹In der Kinderkrippe kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. ²Während der Eingewöhnungsphase kann die Mindestbuchungszeit von 12 Stunden pro Woche in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung reduziert werden. ³Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) ¹Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 26a BayKiBiG. ²Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten nach Art. 26a BayKiBiG werden die Vorschriften des Art. 26b BayKiBiG angewendet.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.



- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:30 bis 15:00 Uhr und der Hort von 12:00 bis 15:00 Uhr und in den Ferien von 07:30 bis 15:00 Uhr. ²Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) ¹Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung in der ersten Ferienwoche geschlossen. ²In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung vier Wochen geschlossen. ³Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. In den Pfingstferien wird die Einrichtung eine Woche geschlossen.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. ²Ebenso können die Kindertageseinrichtungen für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. ³Dies wird rechtzeitig durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Gemeinde Ellgau ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. ²Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.



§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr (= Mindestbuchungszeit von 20 Stunden).
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 3 - 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 4 - 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 5 - 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 6 - 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 7 - 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (3) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der **Kinderkrippe** folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 - 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 - 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 - 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 4 - 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 5 - 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) 7 - 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - g) Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 8 Stunden pro Woche
- (4) Für **Schulkinder** (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 - 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 - 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 - 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 4 - 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 5 - 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 8 Stunden pro Woche.
 - g) Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 7:30 Uhr.
 - h) Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 07:30 Uhr möglich und endet um 15:00 Uhr.
- (5) Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.



VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) ¹Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. ²Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 10 Abs. 2 zu wählen.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit während des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Ellgau eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (5) Jede Änderung der Buchungszeit bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. ²Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli ebenso wie für Kinder der vierten Klasse.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

§ 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn



- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) aus anderem wichtigen Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 14 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) ¹Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Ellgau folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Elternbeitrag;



- c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Rauchverbot

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

§ 19 Härteklausel

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ellgau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Ellgau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Ellgau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Ellgau nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.



§ 21 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Ellgau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Ellgau für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Gemeinde Ellgau in der Fassung vom 29.08.1994 außer Kraft.

Ellgau, den 02.06.2016

Manfred Schafnitzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)